

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 18. Oktober 1809. 118.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

Der Rechtsstreit zwischen dem Eigenthümer, den ich Titius nennen will, und dem redlichen Besitzer der gestohlenen Sache, der Cajus heißen soll, wird etwa auf folgenden Gründen beruhen.

Titius. Nachdem ich dir bewiesen habe, daß mir die Uhr, die du besitzt, vorher gestohlen worden ist, ehe du sie gekauft hast, so kannst du dich nicht weigern, mir sie auszuantworten, denn sie war mein Eigenthum, ehe du sie kauftest; konnte also nicht dein Eigenthum werden, und hat folglich nie aufgehört, mein Eigenthum zu seyn, wenn ich gleich um den Besitz derselben gekommen bin.

Cajus. Du hast ja die Uhr auch gekauft. Sie kann vorher gestohlen worden seyn; wie würde dir es thun, wenn du sie einem dritten herausgeben solltest?

Titius. Ich würde es ungern, aber dennoch thun, sobald ein dritter mir bewiesen hätte, daß sie ihm gestohlen worden wäre, ehe ich sie gekauft hatte. Denn sobald

ich einsehe, daß ich Etwas schuldig bin, so muß ich meine Schuldigkeit erfüllen, weil ich der Vernunft gemäß handeln will, die mir sagt, daß ein vernünftiges Wesen, wenn es anders eben so vernünftig handeln will, als es ist, seine Schuldigkeiten erfüllen muß, so unangenehm es ihm seyn mag.

Cajus. So sprichst du freilich jezo, weil du, wenn dein Grundsatz gilt, die Uhr nicht herauszugeben, sondern wiederzuerhalten hättest.

Titius. Ueber! Setze dich einmal in meine Lage. Wenn deine Uhr dir gestohlen, und von mir unwissentlich gekauft worden wäre, wärdest du nicht wünschen, daß mein Grundsatz gelten möchte? Was rechtlich recht, oder rechtlich unrecht ist, kann gar nicht von dem abhängen, was wir gerne wollten, was wir wünschen, was uns angenehm ist, oder nicht. Die Rechtlichkeit ist gerade darum Etwas Vernunftliches, weil ihre Allgemeinheit ohne Ansehn der Person, ohne Rücksicht auf ihre individuellen Neigungen, der Einseitigkeit des Eigennuzes entgegen gesetzt ist. Du wirst nicht läugnen, daß es unter Menschen Eigenthum geben müsse, daß das Eigenthum mit der Sache verbunden seyn müsse,

Eccccc

wenn es anders einen Sinn haben soll, und daß also die Entziehung des Besizes das Eigenthum nicht entziehen kann. Bin ich nun Eigenthümer der gestohlenen Sache geblieben, wie kannst du Eigenthümer derselben geworden seyn.

Cajus. Aber daraus würde ja gar folgen, daß ich dir sie unentgeltlich herauszugeben hätte!

Titius. Allerdings. So hart das bey dem ersten Anblicke zu seyn scheint, so verschwindet doch auch diese Härte, wenn man die Sache reiflicher überlegt.

Cajus. Wie? Ich sollte noch überdies mein Kaufgeld verlohren? Da würde ich ja eben so gestraft, als wenn ich es gewußt hätte, daß deine Uhr gestohlen wäre? Konnte ich es denn deiner Uhr ansehen, daß sie es war? Kann man mir die mindeste Schuld bei dem Geschäft beimessen, mittelst dessen ich die Uhr erwarb? Aber du hattest auf alle Fälle einige Schuld, so gering sie auch seyn möchte, daß du dir die Uhr stehlen ließest. Hättest du sie besser verwahrt, wärest du aufmerksamer auf deine Uhr gewesen, so wäre sie dir nicht gestohlen worden. Aber sage einmal, wie konnte ich anders handeln, als ich gehandelt habe, als ich die Uhr kaufte? Oder sollte ich etwa gar keine Uhr kaufen? Das hieße mit andern Worten, ich sollte gar nichts kaufen; denn mit Allem, was ich irgend kaufen könnte, kann es der nämliche Fall, es kann gestohlen seyn; allemal ließe ich Gefahr, dem Einen das Geld bezahlt zu haben, und dem andern das Gekaufte unentgeltlich wiedergeben zu müssen. Ich will dir deine Uhr geben, wenn du mir wieder gibst, was ich dafür bezahlt habe. Wo

nicht, so behalte ich die Uhr von Rechts wegen.

Titius. Du setzt erstlich voraus, daß du das Kaufgeld verlohrest. Du hast ja aber ein Recht gegen deinen Verkäufer, die Wiedererstattung des Kaufgeldes von ihm zu fordern, er mag redlicher, oder unredlicher Besitzer gewesen seyn.

Cajus. Wenn nun aber dieser insolvent, oder nirgends aufzufinden ist?

Titius. So ist das ein unglücklicher Zustand, den du zu tragen hast, und nicht ich, der ich gar nichts mit ihm zu thun gehabt habe. Es war dein Geschäft, und nicht meins. Und ein Jeder hat die Unglücksfälle bei seinen Geschäften zu tragen, so wie Jeder die Unglücksfälle zu tragen hat, die sich mit seinem Eigenthume ereignen.

Cajus. Folglich hast du auch den zu tragen, der sich mit deiner Uhr zugetragen hat.

Titius. Vorausgesetzt, daß es im gegenwärtigen Falle ein Unglücksfall wäre. Das ist er aber nicht; da ich meine Uhr von dir unentgeltlich wiedererhalten kann: So kommen wir immer wieder auf die Frage zurück, ob ich ein Recht habe, es von dir zu fordern. Da gebe ich dir den nun zweitens noch folgende Betrachtung anheim.

Wahr ist's, es soll, wie du sagst, Verträge unter den Menschen geben. Wahr ist's aber auch, worüber wir gewiß auch mit einander einverstanden sind, es soll Eigenthum unter den Menschen geben.

Hier scheinen beide Grundsätze, ohnerachtet sie in der nämlichen rechtlichen Vernunft gegründet sind, nicht mit einander vereinigt werden zu können. Sie bestehen

gleichwohl auch ohne Beschadet des gegenwärtigen Falls sehr gut mit einander, weil der erstere Grundsatz dem zweiten untergeordnet ist, wie sich sogleich zeigen wird, so daß Verträge keine rechtliche Wirkung in Ansehung dessen haben können, dessen Eigenthums-Recht dadurch verletzt wäre.

Wenn es wahr ist, daß Niemand seine Freiheit auf Kosten der Sicherheit des Andern brauchen soll, so muß es ein Eigenthums-Recht, ein Mein und Dein, das ist, ein solches Verhältniß des Menschen zu dem Menschen geben, da dem Einen, das, was er, ohne die mit der Freiheit Aller zusammenstimmende Sicherheit zu verletzen, in Besitz genommen hat, vor dem Andern dergestalt sicher gestellt ist, daß, wenn er auch, ohne oder wider seinen Willen (durch List, oder Gewalt) von Jemanden aus dem Besitze desselben gesetzt ist, er dennoch damit nach Willkühr verfahren darf.

Wenn es wahr ist, daß es rechtlicher Weise ein Eigenthum geben darf, und soll, so sind auch Verträge verbindlich. Denn indem der Eine Pacifcente durch gegenseitige Einwilligung dem Andern ein Recht giebt, das er vorher nicht hatte, wie das der Fall bei allen Verträgen, Contracten, Conventionen ist, so macht er in so fern seinen Willen zu dem Willen des Andern, das ist: sein Wille wird in so fern das Eigenthum des Andern, dem er das Recht giebt.

Wenn nun wahr ist, daß die Verträge deswegen gültig sind, weil es rechtlicher Weise ein Eigenthum giebt, wenn die Gültigkeit der Verträge erst aus der Rechtlichkeit des Eigenthums folgt, so ist die Gültigkeit der Verträge der Rechtlichkeit des Eigen-

thums untergeordnet. Das will, mit andern Worten, so viel sagen: bevor Jemand dem andern durch Vertrag irgend ein Recht geben, ihn zum Eigenthümer dieses Rechts machen darf, muß er selbst dieses Recht haben, muß er selbst Eigenthümer dieses Rechts seyn.

Die Anwendung auf jenen Fall ist nun leicht. Der Dieb darf Niemanden das Eigenthums-Recht an der gestohlenen Sache geben, das er selbst nicht hat. Folglich kann auch der dritte Besizer vom zweiten, der vierte vom dritten, kein Eigenthums-Recht erhalten, wenn die folgenden Besizer schon nicht gewußt haben, daß sie mit Jemanden über eine Sache contrahiren, an welcher er selbst kein Recht hatte.

So hart es nun dem redlichen Besizer einer gestohlenen Sache dünken mag, daß er sie dem bestohlenen Eigenthümer unentgeltlich herausgeben soll, so würde er doch widersrechtlich handeln, wenn er sich dazu nicht bequemen wolte. Er wird dazu im Naturzustande durch Privatgewalt des Eigenthümers, im bürgerlichen Zustande durch die Obrigkeit, genöthigt werden dürfen, denn sein Kauf konnte dem Eigenthümer sein Eigenthums-Recht nicht rauben, und dieser kann nicht gehalten seyn, das, was sein Eigenthum schon ist, zu kaufen, oder noch erst zu erwerben. Aber der Käufer wird ein Recht, von seinem Verkäufer Entschädigung zu fordern, oder kürzer, den Regreß gegen den, mit dem er contrahirt hatte, haben, womit aller Anschein verschwindet, als ob das behauptete Recht eine Ungerechtigkeit mit sich führte.

Man ist weit entfernt, demjenigen, dessen Sache die Rechtskenntniß nicht ist, zu

muthen zu wollen, daß er in jedem vorkommenden Falle seine Zeit mit Vernünftelei über seine Rechte und Schuldigkeiten zu verderben habe. Er wird, wenn er es auch thäte, doch vielleicht bei allem Scharfsinn ein unrichtiges Resultat herausbringen.

(Die Fortsetzung folgt.)

A n e c d o t e n.

Man tadelte einen Herrn, der viel Geld und wenig Herz hatte, weil er sich einige impertinente Rückenstöße von einem jungen Brausewinde gefallen ließ, ohne darüber in Eifer zu erglühn und den Naseweis herauszufordern. „Ei was, versetzte der intiffes-

rente Erbsuß, ich bekümmere mich nicht um das, was hinter mir vorgeht.“

Voltaire erhielt einst einen Besuch auf seinem Landsitze Fermy, der ihn über die Gebühr belästigte. Da er, selbst nachdem mehrere Tage verfloßen waren, keine Anstalten zur Abreise machte, ward Voltaire ärgerlich und benutzte die erste beste Wendung — die dem gewandten Witzling gar nicht schwer wurde — um dem aufdringlichen Passagier zu verstehen zu geben, daß er ein umgekehrter Don Quixote sey, denn dieser, setzte Voltaire hinzu, nahm Schenken für Schloßfer, Sie aber, mein Herr, nehmen Schloßfer für Schenken.

N o t i z e n.

Ein berühmter Pariser Zahnarzt, Namens L. Laforgue, hat ein kleines Schriftchen über das erste Zahnen (sur la première dentition) ans Licht treten lassen, worin er behauptet, daß die Kinder nie krank werden durch das Zahnen, daß nur Vorurtheil und Unkenntniß diesen Glauben in Aerzten und Nicht-ärzten erregt und allgemein haben. Der Verfasser bemüht sich nicht bloß in der Darstellung einer Reihe von Thatsachen, seine neue Lehre zu begründen, sondern er beschließt seine Abhandlung sogar mit einer Wette. Er macht sich anheischig 25 Franken zu zahlen für jedes Kind, welches man ihm bis zum 20. April zeigen wolle, bei dem sich durch unzweideutige Kennzeichen beweisen ließe, daß der Durchbruch oder der Wachs-

thum der Zähne ihm irgend eine Krankheit verursache.

In Zürich soll der Gebrauch herrschen, daß man Eheleute, die Unerträglichkeit halber geschieden seyn wollen, vierzehn Tage lang in einem am See erbauten Thurm mit einander einsperret. Ihre Wohnung besteht hier aus einem einzigen Zimmer, in welchem sich nur ein Bett, ein Stuhl, ein Messer u. s. w. befindet. Das Bedürfniß, sich dieser Dinge gemeinschaftlich oder wechselseitig zu bedienen, nöthigt die Eingesperreten zu gegenseitigen Gefälligkeiten, und man kann sich kaum ein Beispiel erinnern, daß ein Ehepaar nach Ablauf jener vierzehn Tage noch auf die Trennung bestanden hätte. Wie, wenn dieser Gebrauch bei uns eingeführt würde?